

Gegen Empfangsbekenntnis

Herr
Guido Angelbeck
Mesenkämper Str. 15
32351 Stemwede

Der Landrat
Umweltamt

Portastr.13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807-33190
rita.sander@
minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

*Maßgebliches BVT-Merkblatt:
„Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung
von Geflügel und Schweinen“ Stand: Juli 2003*

Bearbeitung: Frau Rita Sander

Zi-Nr.: 319 (Geb.A, 3.OG) **Durchwahl:** 807-23190

Datum: 28.12.2016

Mein Zeichen: 770.0002/14/7.1.3.1 G/E-Sd **Ihr Schreiben vom:**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten
oder zur Aufzucht von Mastgeflügel**

I. TENOR

Auf den Antrag vom 16.12.2013, eingegangen am 15.01.2014 und letzter Ergänzung vom 11.11.2016 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.3.1 Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buchstabe E, des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind im Abschnitt VIII. Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 79.800 Plätzen erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigungen ist:

- der Neubau eines Mastgeflügelstalles mit 39.900 Plätzen sowie Abluftreinigungsanlage,
- die Errichtung eines Erdbehälters zum Auffangen von Reinigungswasser,
- die Errichtung und Inbetriebnahme von 1 Flüssiggastank mit 2.100 kg Inhalt,
- die Änderung des vorhandenen Mastgeflügelstalles durch Einbau einer Abluftreinigungsanlage, verbunden mit einer geänderten Mastdauer von bisher 35 Tagen auf 42 Tage.

Standort: Kreis Minden-Lübbecke, 32351 Stemwede, Gemarkung Wehdem, Flur 3, Flurstück 73

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs:

Gesamtkapazität der Anlage: 79.800 Mastgeflügelplätze

Betriebszeiten:

Normalbetrieb:

ganzjährig:

Mo.-So.: 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Anlieferung Küken, Futter, Flüssiggas, Ausmistung Stall, Abtransport des Mistes, Abholung Kadaver,

werktags: 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Abholung der Tiere teilweise nachts

werktags: 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Hinweise:

Die Anlage ist folgender Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 7.1.3.1, Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buchstabe E

„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen“.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 75 der Landesbauordnung (BauO NRW),
- die Abweichungen gem. § 73 Abs. 1 der Landesbauordnung BauO NRW – § 32 BauO NRW Gebäudetrennwände,
- die Befreiung aufgrund § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- die hochwasseraufsichtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 i.V.m. § 78 Abs. 1 Ziffer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Zusammenfassende Darstellung
 - 3. Entscheidung über die Einwendungen
 - 4.. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV im folgenden Umfang genehmigt:

Betriebseinheit Nr.:	B1	Änderung
Bezeichnung:	Mastgeflügelstall	
bestehend aus:	39.900 Mastgeflügelplätze, Mastdauer <i>42 Tage (Änderung)</i> , Bodenhaltung, Einstreu, vollautomatische Fütterung, Reinigungsbehälter, Flüssiggastank, Futtersilos, <i>Abluftreinigungsanlage – Filter MagixX-B der Fa. Big Dutchman – oder vergleichbarer Filter – (Änderung)</i> .	
Betriebseinheit Nr.:	B2	Neu
Bezeichnung:	Mastgeflügelstall	
bestehend aus:	39.900 Mastgeflügelplätze, Mastdauer 42 Tage, Bodenhaltung, Einstreu, vollautomatische Fütterung, Reinigungsbehälter, Flüssiggastank, <i>Abluftreinigungsanlage – Filter MagixX-B der Fa. Big Dutchman – oder vergleichbarer Filter – (neu)</i> .	

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der wesentlichen Änderung oder dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

- 1) Durch eine Abnahmemessung der Abluftreinigungsanlagen an den Mastgeflügelställen BE 1 und BE 2 ist messtechnisch von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme die Einhaltung der Nebenbestimmung C) Nr. 15 – hier: Abscheideleistung für Staub dauerhaft mindestens 70 % - nachzuweisen.

Bei der Abnahmemessung ist folgendes zu beachten:

- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
- Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
- Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - unmittelbar und innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind auf der Homepage des Landesumweltamtes Brandenburg zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem für Messstellen nach § 26 BImSchG und Sachverständige nach § 29b BImSchG – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.mlur.brandenburg.de/i/resymesa/resymesa.htm zu finden.

- 2) Die Mastgeflügelställe BE1 und BE 2 dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Untere Umweltschutzbehörde - durch die Vorlage einer Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachgewiesen wurde, dass die Lüftungsanlagen, die Anzahl der Schächte, die Abluftaustrittsgeschwindigkeit und die Höhe der Abluftschächte den Nebenbestimmungen C) Nr. 7 entsprechen. In der Bescheinigung sind die Ventilatorentypen und Schachtdurchmesser zu benennen und jeweils zu beschreiben, mit welchen Mitteln die Abluftaustrittsgeschwindigkeit ganzjährig sichergestellt wird.
- 3) Vor Inbetriebnahme der Mastgeflügelställe BE 1 und BE 2 ist die Einhaltung der Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s (für die Mindest-, Durchschnitts- und Maximalluftmenge) durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde – vorzulegen.

C) Nebenbestimmungen des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke

- **Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde**

Allgemeine Festsetzungen

- 4) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten In-

betriebsnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

- 5) Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden können, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Immissionsschutz

- 6) Das Gutachten zu den Immissionen von Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub für die Errichtung eines Mastgeflügelstalles vom Ing.-Büro Richters & Hüls vom 03.07.2013 und die Ergänzungen vom 09.01.2014 und 12.12.2014 sind verbindlicher Bestandteil des Genehmigungsbescheides und zwingend zu beachten.
- 7) Die Abluftführung der Stallgebäude BE 1 und BE 2 hat entsprechend den Vorgaben des v.g. Gutachtens zu erfolgen.
BE 1 = Anpassung der bisher genehmigten zentralen Abluftführung an der südwestlichen Giebelseite mit 14 Lüftern auf 10,6 m über Erdboden (= 1,7 fache Gebäudehöhe), Mindestaustrittsgeschwindigkeit = 7 m/s, Einbau einer Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung der Staubemissionen, hier: *Filter MagixX-B der Fa. Big Dutchman – oder vergleichbarer Filter*,
BE 2 = Errichtung einer zentralen Abluftführung an der südwestlichen Giebelseite mit 14 Lüftern, 10,6 m über Erdboden (= 1,7 fache Gebäudehöhe), Mindestaustrittsgeschwindigkeit = 7 m/s, Einbau einer Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung der Staubemissionen, hier: *Filter MagixX-B der Fa. Big Dutchman – oder vergleichbarer Filter*.
- 8) Die Stallgebäude BE 1 und BE 2 sind dauerhaft mit Unterdruck zu betreiben. Die Druckdifferenz zwischen Stall / Außendruck ist kontinuierlich zu erfassen, zu speichern und auf Verlangen in auswertbarer Form dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - zu überlassen.
- 9) Die Lüftungscomputer der BE 1 und BE 2 sind so einzurichten, dass mit Hilfe der Aufzeichnungen der Stellgrößen der Ventilatoren die aktuellen Abluftraten (m^3/h) und die Abluftgeschwindigkeiten von mindestens 7 m/s der einzelnen Ventilatoren bzw. Ventilatorgruppen jederzeit vom Display oder Datenschreiber und darüber hinaus auch rückwirkend für einen Zeitraum von mind. sechs Monaten durch die Überwachungsbehörde ausgelesen und dokumentiert werden können.
- 10) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung in halbjährlichen Intervallen abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - mit der Anzeige des Inbetriebnahmetermins vorzulegen. Nach 3 halbjährlichen Überprüfungen ohne erhebliche Beanstandungen kann auf Antrag der Wartungszyklus

auf 1 Jahr verlängert und die Wartung auch von einer sachkundigen Person übernommen werden.

- 11) Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage ist anhand von elektronisch gespeicherten und für den Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - auslesefähigen Werten zu dokumentieren und drei Jahre aufzubewahren.
- 12) Die Betriebsanleitung, der Revisionsplan und der Wartungsplan für die Abluftreinigungsanlage sind an geeigneter Stelle in der Nähe der Anlagen vorzuhalten.
- 13) Für die Abluftreinigungsanlage ist eine verantwortliche Person zu bestellen und dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - zu benennen. Es ist zu gewährleisten, dass die verantwortliche Person in Bedienung und Wartung der Abluftreinigungsanlage ausreichend eingearbeitet und geschult wird.
- 14) Über die Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, worin alle Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes durch Wartung, Inspektion und Instandsetzung aufzuführen sind. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und deren Behebung zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch dient als Nachweis des Betriebszustandes. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden, sofern Maßnahmen zur Datensicherung getroffen worden sind.
- 15) Die Abscheideleistung der Staubfilter an den Mastgeflügelställen BE 1 und BE 2 muss mindestens 70 % betragen.
- 16) Die Abnahmemessung gem. Bedingung B) Nr. 1 ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahmemessung.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
 - Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
 - Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - unmittelbar und innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
- 17) Die Verdrängungsluft der Futtermittelsiloanlage ist über eine Entstaubungsanlage ins Freie abzuführen. Die Entstaubungsanlage ist so auszulegen, dass die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten. Die Einhaltung des Wertes ist z. B. durch eine Gewährleistungsbescheinigung des Anlagenher-

stellers oder eines anderen Sachkundigen dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - zu bestätigen.

- 18) Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von den Anlagen hervorgerufenen Geruchsmissionen an den im Folgenden genannten maßgeblichen Immissionsorten die belästigungsrelevanten Geruchsgesamtbelastungen sicher eingehalten werden.

Immissionsorte Wohnhaus / Wohnungen	belästigungsrelevante Geruchsgesamtbelastung - IG _b
Mühlenhollwede 9	12 %
Lefken Heller Str. 2	10 %
Lefken Heller Str. 4	10 %

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geruchsmissionen haben entsprechend der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) zu erfolgen.

- 19) Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlagen einschließlich aller Einrichtungen (wie z.B. Geräte, Maschinen, Lüftungsanlagen) einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs an den nächst benachbarten Wohnhäusern folgende Immissionsrichtwerte eingehalten werden:

Immissionsorte Wohnhaus / Wohnungen	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm tagsüber (06:00 Uhr- 22:00 Uhr)	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)
Mühlenhollwede 7	60 dB(A)	45 dB(A)
Mühlenhollwede 9	60 dB(A)	45 dB(A)

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 30 dB(A) am Tage und mehr als 20 dB(A) in der Nacht bedeuten eine Überschreitung der genannten Immissionsbegrenzung.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA Lärm zu erfolgen.

- **Umweltamt / Untere Landschaftsbehörde**

- 20) Wie in der artenschutzrechtlichen Prüfung der ökon GmbH Münster unter Nr. 8 dargestellt, ist mit dem Bauvorhaben außerhalb des Brutzeitraumes vom 15. März bis 31. Juli zu beginnen.
- 21) Der Gesamtkompensationsbedarf von 3255m² ist durch die Umwandlung der Ackerfläche Gemarkung Oppenwehe, Flur 1, Flurstück 149 und 150, in extensiv zu bewirtschaftendes Dauergrünland abzugelten. Auf der Fläche ist eine ca. 500m² (20m x 25m) große ausmähbare Blänke anzulegen.

- 22) Die Ausgleichsfläche ist mindestens 1x im Jahr ab dem 15.06 zu mähen und das Mähgut ist abzufahren. Das Aufbringen von Dünger, wie z.B. Gärreste, Gülle, Mineraldünger und Mist ist unzulässig.
- 23) Es ist eine 2reihige Strauchhecke auf 30m Länge und in 3m Breite, aus denen in der Pflanzliste angegebenen, standortgerechten Gehölzen, nordöstlich des geplanten Vorplatzes anzulegen (K1 Maßnahme im LBP).
- 24) Südwestlich der Ställe ist eine Baumreihe, bestehend aus 8 Bäumen der Gehölzart Erle (*Alnus glutinosa*) in der Mindestpflanzqualität 2x verschulte Hochstämme, STU 10-12 cm anzulegen (K2 Maßnahme im LBP). Der Abstand der Gehölze zum Graben ist mit dem gewässerunterhaltungspflichtigen Verband abzustimmen.
- 25) Die Gehölzanpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und vor Verbiss durch Wild und Weidetiere zu schützen. Bei einem Ausfall sind die Gehölze zu ersetzen.

Hinweis: Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlung drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

Die zuständige untere Landschaftsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- Im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start;>
- Bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke

- **Umweltamt / Untere Wasserbehörde / Hochwasserschutz**

- 26) Die Versorgung mit Trinkwasser ist durch die öffentliche Versorgung der Gemeinde Stemwede sicherzustellen.
- 27) In die Türen sind Schwellen mit einer Höhe von 42,42 m ü. NN einzubauen. Das Haupttor ist mit einer mobilen Schwelle bis mindestens zur Höhe von 42,42 m ü. NN zu sichern. Die entsprechenden U-Profile zum Einhängen der Schwelle seitlich und im Boden sind einzubauen. Die mobile Schwelle, welche angepasst auf die U-Profile eine entsprechende Dichtigkeitsfunktion erfüllt, ist in der benötigten Größe dauerhaft im Gebäude zu lagern.

- 28) Zur Böschungsoberkante des westlich des Vorhabens verlaufenden Gewässers ist der nach § 90a Landeswassergesetz NRW einzuhaltende Gewässerrandstreifen von 5 m von allen baulichen Anlagen sowie der vorgesehenen Eingrünung frei zu halten.

- **Umweltamt / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde**

keine

- **Bau- und Planungsamt**

- 29) Die geprüfte statische Berechnung ist dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Bau- und Planungsamt - **rechtzeitig vor Baubeginn** vorzulegen (§ 15 BauO NRW).
- 30) Der / die Bauherrin hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahmen dem öffentlichen Bau-recht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik, und den Bauvorlagen entsprechend durchgeführt werden und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Bau-stelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der UnternehmerIn-nen und auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten. Die Verantwortlich-keit der UnternehmerInnen bleibt unberührt (§ 59 a Abs. 1 BauO NRW).
- 31) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin(nen) und der/des Fachbauleiter(s) und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Bau- und Planungs-amt - mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 32) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Bau- und Planungsamt - schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).
- 33) Mit der Ausführung der jeweiligen Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die geprüf-ten Ausfertigungen der Standsicherheitsnachweise und der Konstruktionspläne am Bau vor-liegen und die Prüfung abgeschlossen ist (§ 15 BauO NRW).
- 34) Die Ausführung von Stahlbetonarbeiten ist nur einer Unternehmerin oder einem Unter-nehmer zu übertragen, welche die Einhaltung der zu gewährleistenden Eigenschaften des Betons durch entsprechende Betriebsmaßnahmen und durch eine sorgfältige Bauüberwa-chung sicherstellen (§ 15 BauO NRW i.V.m. DIN 1045 Ziff. 5.2).
- 35) Sämtliche tragenden und im Standsicherheitsnachweis nachgewiesenen Konstruktionen sind entsprechend dem Baufortschritt vom Prüfenieur abnehmen zu lassen. Die Abnah-meberichte sind dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Bau- und Planungsamt - in Verbindung mit der Rohbaubesichtigungsanzeige vorzulegen (§ 61 Abs. 3 BauO NRW). Die Anzeigefristen für Beginn und Ende der abnahmebedürftigen Bauarbeiten sind mit dem Prüfenieur abzustimmen (§ 81 Abs. 3 und 4 BauO NRW).
- 36) Zur Bauschlussbesichtigung ist dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Bau- und Pla-

nungsamt - eine Bescheinigung der Elektroinstallateurin oder des Elektroinstallateurs vorzulegen, dass die Anlage den VDE-Vorschriften entspricht (§ 54 BauO NRW).

- 37) Die Fertigstellung des Rohbaues ist dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Bau- und Planungsamt - von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Schornstein, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige nach Satz 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues begonnen werden (§ 82 BauO NRW).
- 38) Die abschließende Fertigstellung ist dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Bau- und Planungsamt - von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach Satz 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 82 BauO NRW).
- 39) Die Baustelle ist so einzurichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet werden kann und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Insbesondere müssen Gerüste betriebssicher und mit den nötigen baulichen Schutzvorrichtungen versehen sein. Soweit bei den Bauarbeiten unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen (§ 14 BauO NRW).
- 40) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Sie oder er darf unbeschadet der Vorschriften des § 75 BauO NRW Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen (§ 59 Abs. 1 BauO NRW).

- **Brandschutzdienststelle**

- 41) Das Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Richard Wolejszo / Dr. rer. Nat. Jörg Welzel vom 11.07.2013 ist verbindlicher Bestandteil des Antrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 19 BauO NRW).
Die 2. Ergänzung vom 11.11.2016 zum Brandschutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 19 BauO NRW) (die 1. Ergänzung vom 22.07.2016 beinhaltete eine andere Art der Abluftreinigungsanlage und ist somit ungültig).
- 42) Die Genehmigung umfasst auch die mit dem Brandschutzkonzept beantragten Abweichungen (§ 73 Abs. 1 BauO NRW) – hier: Gebäudetrennwände § 32 BauO NRW.

- 43) Die ordnungsgemäße Trennung der beiden Stallgebäude in Brandabschnitte muss insbesondere auch im Bereich evtl. geplanter Dachüberstände des Verbindungsganges hergestellt werden (§ 54 Abs. 2 Ziffer 4 BauO NRW).
- 44) Vor der Schlussabnahme und vor Betriebsaufnahme ist ein Feuerwehrplan aufzustellen, mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und ihr auszuhändigen. Eine entsprechende Bescheinigung der Feuerwehr ist vorzulegen. Der Plan muss mind. enthalten:
- 1 Übersichtsplan nach DIN 14095 –Feuerwehrpläne-
 - 1 Betriebsbeschreibung mit Angaben zu
 - o Besonderen Gefahren
 - o Für die Brandbekämpfung wichtigen Einrichtungen (Löschwasserentnahmestellen, Lage der Brandwand, Lage der Wechselrichter und der DC-Freischalter, Lage der Druckbehälter
 - o zu schützenden Werten
 - o im Gefahrenfall zu benachrichtigenden Betriebsangehörigen
- (§ 54 Abs.2 Ziffer 23 BauO NRW).
- 45) Der vorhandene Feuerwehrplan ist in Abstimmung mit der Feuerwehr entsprechend der Maßnahme zu überarbeiten (§ 54 Abs. 2 Ziffer 23 BauONRW)
- 46) Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung der Bauleitung vorzulegen, dass das Brandschutzkonzept umgesetzt wurde (§ 54 Abs. 2 Ziffer 17, § 59a BauO NRW).

- **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

- 47) Die Ställe für Geflügel müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mind. 3 % der Stallgrundfläche entspricht und so angeordnet sein, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird.

Es ist sicherzustellen, dass spätestens ab dem siebten Tag nach der Einstellung der Masthühner und bis zu drei Tagen vor dem voraussichtlichen Schlachtermin ein 24-stündiges Lichtprogramm betrieben wird, das sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientiert und mindestens eine sechsstündige ununterbrochene Dunkelperiode gewährleistet, wobei Dämmerlichtperioden nicht berücksichtigt werden.

Das künstliche Licht muss flackerfrei sein.

Während der Lichtstunden muss die Lichtintensität mindestens 20 Lux, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, betragen, wobei mindestens 80 vom Hundert der Masthühnernutzfläche ausgeleuchtet sein müssen.

- 48) Die Lüftungsanlage muss sicherstellen, dass
1. Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird;
 2. die Gaskonzentration je Kubikmeter Luft, jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen, folgende Werte nicht überschreitet: Ammoniak 20 cm^3 , Kohlendioxid $3\,000 \text{ cm}^3$;
 3. bei einer Außentemperatur von über 30°C im Schatten die Raumtemperatur nicht mehr als 3°C über der Außentemperatur liegt;

4. bei einer Außentemperatur von unter 10°C die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit innerhalb des Masthühnerstalls im Laufe von 48 Stunden 70 vom Hundert nicht überschreitet;
 5. je Kilogramm Gesamtlebendgewicht ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde erreicht werden kann.
- 49) Die Stallgebäude und Auslaufeinrichtungen zur Haltung des Geflügels sowie deren Nebenräume, die der Versorgung, Lagerung oder Entsorgung von Geflügel oder von Geflügel stammenden Produkten dienen, müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung, eine wirksame Desinfektion sowie eine ordnungsgemäße Fliegen-, Parasiten- und Schädnerbekämpfung ermöglicht.

- **Gesundheitsamt**

- 50) Die Ställe sind weitgehend gegen Schädner zu sichern. Hierzu gehört auch eine Vermeidung von Futtermittelresten außerhalb der Stallgebäude. Bei einem Befall mit Wanderratten sind sachgerechte Tilgungsmaßnahmen nach der Rattenbekämpfungsverordnung durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 51) Eine wesentliche Voraussetzung für den später dauerhaft hygienisch einwandfreien Betrieb von Trinkwasserinstallationen ist bei jedem Anschluss an die Trinkwasserinstallation die Planung und Umsetzung einer ausreichenden Absicherung gegen Rücksaugen, Rückdrücken oder Rückfließen von Nichttrinkwasser zurück in die Trinkwasserinstallation. Die Auswahl des erforderlichen Absicherungsgrades und damit auch die Wahl der Sicherungseinrichtung bei Anschlüssen an eine Trinkwasserinstallation, muss konsequent nach dem Grad des Gefährdungspotenzials, das von diesem Nichttrinkwasser ausgeht, erfolgen. Zur Bewertung des Nichttrinkwassers, vor dem abgesichert werden muss, werden in der relevanten DIN EN 1717 alle Flüssigkeiten durch fünf Flüssigkeitskategorien beschrieben, jeweils in Abhängigkeit ihres Gefährdungspotenzials für die menschliche Gesundheit.

Insbesondere auch in der Viehwirtschaft stellt sich damit eine reelle Aufgabe an den verantwortlichen Planer oder Installateur. Viehtränken sind zu Recht gem. DIN 1988-100 Tabelle A.1 Pkt. 59 immer als Flüssigkeitskategorie 5 definiert bzw. die Absicherung einer Trinkwasserinstallation gegen eine Tränkeleitung muss immer über einen freien Auslauf Typ AA, AB oder AD erfolgen.

Der Anschluss von Trinkwasser zu jeder Form von Nutz- oder Viehtränkewasser, ganz gleich ob es sich dabei um einen Reiterhof handelt, einem Schweinemastbetrieb, **einer Aufzucht von Mastgeflügel** oder einer Milchviehhaltung, muss also immer und zwingend über einen freien Auslauf zur Absicherung gegen eine Ausbreitung von Mikroorganismen in die Trinkwasserleitung verfügen.

- 52) Es ist beim Betrieb durch Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen darauf zu achten, dass keine pathogenen Keime in das Umfeld verschleppt werden.
- 53) Für die Desinfektion des Hähnchenstalles dürfen nur zugelassene und biologisch abbaubare Mittel eingesetzt werden. Die Einsatz- und Anwendungsbedingungen sind genauestens zu beachten und einzuhalten.

- 54) Stallreinigungswässer sind bis zur landwirtschaftlichen Verwertung in dem dafür vorgesehenen Stahlbetonbehältern aufzufangen und zu gegebener Zeit zu entsorgen.

C) Nebenbestimmungen des Regionalforstamt Ostwestfalen Lippe

Keine

D) Nebenbestimmungen des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW

- 55) Soweit sich die Vertragsverhältnisse über die landwirtschaftliche Verwertung und Lagerung aus der Nährstoffabgabe ändern, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, erloschene, geänderte oder neue Abnahmeverträge der zuständigen Genehmigungsbehörde unmittelbar anzuzeigen.

E) Nebenbestimmungen der Gemeinde Stemwede

- 56) Die vertragliche Vereinbarung über Nutzung, Ausbau und Unterhaltung des gemeindlichen Wirtschaftsweges vom 07.04.2016 ist Bestandteil der Genehmigung.

F) Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Detmold – Arbeitsschutz

Keine

G) Nebenbestimmungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Keine

H) Nebenbestimmungen des Bundesverbandes Tierschutz e.V.

Keine

IV. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 16.12.2013, eingegangen am 15.01.2014 und letzter Ergänzung vom 11.11.2016 beantragt Herr Guido Angelbeck, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.3.1, Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buchstabe E des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, - Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde

- zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

UVP-Pflicht

Da die Anlage unter Nr. 7.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 3c Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG ergibt, dass die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde hat die Vorprüfung aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Diese Entscheidung wurde gem. § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Daraufhin wurde eine entsprechende Umweltverträglichkeitsuntersuchung, erstellt von der Ökon GmbH Münster vom 20.01.2015, vorgelegt.

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen der Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter, die Wechselwirkungen zwischen den v.g. Schutzgütern sowie die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und/oder zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen.

Verfahrensart mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG , der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 05.03.2015 im Amtsblatt des Kreises Minden-Lübbecke, im Westfalenblatt und auf der Internet-Seite des Kreises Minden-Lübbecke öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 12.03.2015 bis 13.04.2015 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Bürgerbüro, Portastr. 13 in 32423 Minden und bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstr. 13 in 32351 Stemwede zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist konn-

ten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke und bei der Gemeinde Stewede erhoben werden.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar:

der Bezirksregierung Detmold,
- Dezernat 53 – Arbeitsschutz

-der Gemeinde Stewede,
- Bau- und Planungsamt

der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Minden-Lübbecke

dem Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe, Minden

dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

dem Bundesverband Tierschutz e.V. Moers

dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Düsseldorf

und in meinem Hause,
- der Unteren Umweltschutzbehörde
- der Unteren Landschaftsbehörde
- der Unteren Wasserbehörde
- der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde
- der Brandschutzdienststelle
- dem Bau- und Planungsamt
- dem Veterinär - und Lebensmittelüberwachungsamt
- dem Gesundheitsamt

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden und Stellen haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Die während der Einwendungsfrist vorgebrachten Einwendungen wurden am 19.05.2015 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke gemeinsam mit den Einwendern, dem Antragsteller und den betroffenen Behörden erörtert. Über den Erörterungstermin wurde ein Niederschrift gefertigt.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt im Außenbereich der Gemeinde Stewede und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Es handelt sich planungsrechtlich um ein privilegiertes Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB i.V.m. § 201 BauGB. Die erforderlichen Flächennachweise wurden erbracht. Hinsichtlich der Nachhaltigkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 wurde die Entwicklung des Betriebes mit einbezogen. Der

Betrieb hat sich in den letzten 20 Jahren vom Nebenerwerbsbetrieb zu einem schlagkräftigen Haupterwerbsbetrieb entwickelt.

Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB i.V.m. § 201 BauGB ist eine planungsrechtliche Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB bzw. eine Rückbaubürgschaft nicht erforderlich. § 5 Abs. 3 BImSchG regelt abschließend die nach einer Betriebseinstellung erforderlichen Maßnahmen.

Die Gemeinde Stemwede hat das nach § 36 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen erteilt. Es wurde ein öffentlich – rechtlicher Vertrag vom 07.04.2016 zwischen dem Antragsteller Herrn Guido Angelbeck und der Gemeinde Stemwede geschlossen.

Regionalplan, Landschaftsplan

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung einer bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage.

Im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist der gesamte Untersuchungsraum als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit der überlagernden Funktion „Schutz der Landschaft, landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt.

Lediglich das Gewässer „Großer Diekfluss“ ist als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen (Bezirksregierung Detmold 2004). Dieses trifft nicht für den Anlagenstandort zu.

Für den Planbereich existiert kein Landschaftsplan.

Die im Rahmen des § 35 BauGB sowie der Landes- und Regionalplanung relevanten raumordnerischen Belange wurden berücksichtigt. Die Voraussetzungen gemäß § 201 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 1 Ziffer 1 liegen vor. Planungsrechtlich handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Ziff.1 BauGB. Die Erschließung ist gesichert.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, das durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13.12.1965 geschützt ist. Gemäß Buchstabe a) der Verbotsbestimmungen (Abs. 3) ist für dieses Landschaftsschutzgebiet das Errichten baulicher Anlagen verboten. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke stimmt der Erteilung einer Befreiung gem. § 67 BNatschG zu.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der ökon GmbH Münster vom 07.08.2015 kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehend Konflikt mindernden Maßnahme – Beginn der Bauarbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 15. März bis 31. Juli – artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatschG sicher auszuschließen sind.

Überschwemmungsgebiet

Mit diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid wird gleichzeitig die hochwasseraufsichtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG erteilt, da die Baumaßnahme im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Großen Diekflusses liegt.

Nach § 78 Abs. 1 Ziff. 2 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Bauliche Anlagen können unter den Vo-

raussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG jedoch ausnahmsweise genehmigt werden, wenn die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und die bauliche Anlage hochwasserangepasst ausgeführt wird. Dabei wird bei der Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen in Bezug auf den Verlust von Rückhalteraum und die Beeinträchtigung von Hochwasserabfluss und -schutz stets auf das 100-jährliche Hochwasserereignis - HQ100 - abgestellt.

Durch das im Rahmen der Antragsstellung vorgelegte Höhenaufmaß, dessen Richtigkeit im Verfahren nochmals durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestätigt wurde, konnte nachgewiesen werden, dass durch das Bauvorhaben beim maßgeblichen HQ100 kein Retentionsvolumen verloren geht, obwohl es unbestritten im ausgewiesenen gesetzlichen Überschwemmungsgebiet des Großen Diekflusses liegt. Da alle im Rahmen der Errichtung des Mastgeflügelstalles vorgesehenen baulichen Maßnahmen und Geländeänderungen/ Geländehöhen über dem hier errechneten HQ100 - Wasserspiegel von 41,92 m ü. NN liegen, wird weder das zu berücksichtigende Retentionsvolumen noch der maßgebliche Hochwasserabfluss nachteilig verändert.

Die Nebenbestimmungen C) Nrn. 28, 29 sind darüber hinaus geeignet, evtl. nachteilige Wirkungen für andere oder Gefahren für die Allgemeinheit auch bei einem außergewöhnlichen Hochwasser jenseits des maßgeblichen HQ100 auszuschließen.

Art. 10 Richtlinie 2010/75/EU (IED)

Die beantragte Anlage mit 79.800 Mastgeflügelplätzen ist im Anhang 1 Nr. 7 Buchstaben a)i) der Richtlinie 2010/75/EU (IED) aufgeführt und unterliegt somit den Anforderungen dieser Richtlinie. Gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben.

Für das BVT-Merkblatt (BREF) für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen gibt es zurzeit keine BVT-Schlussfolgerungen.

Nach Art. 14 Abs. 6 IED ist für den Fall, dass keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben den Kriterien des Anhangs III besonders Rechnung zu tragen. Dies ist im vorliegenden Fall in Bezug auf den Immissionsschutz, Luftreinhaltung, erfolgt.

Die Festlegung von Genehmigungsaufgaben zur Realisierung des Standes der Technik und Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfolgte auf der Grundlage der TA Luft 2002.

Gem. Nr. 5.1.1 TA Luft sollen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter oder Richtlinien oder Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft als Erkenntnisquelle herangezogen werden, soweit die TA Luft keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthält.

Für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren gibt es sowohl im BVT-Merkblatt als auch in der TA Luft keine Emissionsgrenzwerte. Die Regelungen unter Nr. 5.4.7.1 TA Luft zur Begrenzung von Emissionen beziehen sich auf bauliche und betriebliche Anforderungen und entsprechen den Anforderungen des BVT-Merkblattes für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen.

Ausgangszustandsbericht – AZB

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IED-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Da der vorliegende Antrag noch vor dem 07.01.2014 (Übergangsfrist des Gesetzgebers) gestellt wurde, war dieser Sachverhalt im vorliegenden Änderungs genehmigungsverfahren nicht zu prüfen.

2. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Gem. § 20 Abs. 1a der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) ist eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung ist eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen, die die Genehmigungsbehörde vom Vorhabensträger, den Beteiligten und aufgrund eigener Ermittlungen erlangt hat.

In diesem Zusammenhang haben

- die ökon GmbH Münster,
 - eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 20.01.2015,
 - einen Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 20.01.2015,
 - eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) vom 07.08.2015
- das Ingenieurbüro Richters & Hüls
 - ein Gutachten zu den Immissionen von Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub vom 03.07.2013 mit den Ergänzungen vom 09.01.2014 und 12.12.2014

vorgelegt.

Die Zusammenfassende Darstellung befindet sich in **Anlage 2** dieses Bescheides.

3. Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Soweit nicht bereits wertende Elemente in der zusammenfassenden Darstellung enthalten sind, wird hier eine von den wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens ausgehende Bewertung anhand der zugrunde zu legenden maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen. Maßgebliche Vorschriften für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind die TA Luft, TA Lärm, GIRL, Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen und die VAWs, die Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung der Schädlichkeit der abgeschätzten Vorbelastungen und prognostizierten Zusatzbelastungen enthalten.

Die Abschätzung der Immissionsbelastung hat gezeigt, dass sich die zusätzlichen Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen auf die vorhandene Immissionssituation nicht wesentlich auswirken.

Lärm

Bei der Betrachtung der von der Anlage ausgehenden Lärmauswirkungen auf die umliegenden Nachbarwohnhäuser wurde sowohl die Bauphase als auch der Betrieb der Anlage berücksichtigt. Lärmquellen während der Bauphase sind die baustellenspezifischen Geräusche wie Lkw-Verkehr zur Anlieferung von Baumaterialien, Betrieb eines Betonmischers usw. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern ist während der Bautätigkeiten nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Lärmquellen im Stall sind die Motoren der Schnecken und Fütterungsanlagen bzw. die Ventilatoren in den Abluftschächten.

Lärmauswirkungen außerhalb des Stalls umfassen Fahrzeugbewegungen auf den Zufahrtswegen, das maschinelle Einblasen des Futters in die Silobehälter und die Aktivitäten bei der Verladung der Tiere (wie z.B. Schlepperbewegungen oder Radlader). Fahrzeugbewegungen finden bei der Anlieferung von Futterstoffen, Einstreu, Gas und Küken sowie dem Abtransport der Schlachttiere, des Festmistes, des Reinigungswassers und von Kadavern statt.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück sind gemäß TA LÄRM durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich zu vermindern, wenn:

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mind. 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV - erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Emissionen aufgrund von Lieferverkehr betreffen An- und Abfahrten über den an der Anlage Angelbeck vorbeiführenden, geschotterten Wirtschaftsweg Richtung Westen sowie die Straße „Mühlenhollwede“ nach Südwesten in Richtung K 71. Auf der Fahrtstrecke wird innerhalb des 500 m-Radius ein Wohnhaus passiert.

Der Umfang des Fahrzeugschwerverkehrs liegt im Plan-Zustand bei durchschnittlich etwa 315 Lkw- und Schlepperfahrten (= 630 Fahrzeugbewegungen) pro Jahr.

Die meisten Transporte finden zur Tageszeit statt. Das Verladen und der Abtransport des Mastgeflügels erfolgt an zwei Tagen pro Mastdurchgang in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr). Dabei wird pro Stunde ein Lkw beschickt.

Für die Nachbarschaft werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Geruch

Geruchsemissionen werden von den Stallungen und dem Befüllen der LKW mit Festmist ausgehen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurde ein Geruchsgutachten auf Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) erstellt und im Jahr 2014 zwei Mal ergänzt (detaillierte Ausführungen s. Richters & Hüls 2013, 2014 und 2014).

Die GIRL führt neben den Immissionswerten für Wohn- und Mischgebiete (WA, MI) $IW = 0,10$ und für Industrie- und Gewerbegebiete (GI, GE) $IW = 0,15$ auch einen Immissionswert für Dorfgebiete $IW = 0,15$ zur Beurteilung auf.

Für Wohnhäuser im Außenbereich wird in den Auslegungshinweisen der GIRL ein Wert bis zu 25 % (0,25) der Jahresstunden für die Überschreitung der Geruchsschwelle von 1 GE/m³ angegeben.

Landwirten untereinander können auch höhere Geruchswahrnehmungen zugemutet werden, da die Immissionssituation von Wohnhäusern auf landwirtschaftlichen Betrieben maßgeblich von den Emissionen der eigenen Hofstelle geprägt wird.

Die Belästigungswirkung der jeweiligen tierartspezifischen Geruchsimmissionen wird durch Gewichtungsfaktoren und die Ermittlung belästigungsrelevanter Kenngrößen berücksichtigt.

Durch die geplante Erweiterung der Geflügelmast ist in der Gesamtbelastung an den nächstgelegenen unbeteiligten Wohnhäusern (= Häuser im Außenbereich) mit einer belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b von maximal 0,15 zu rechnen. Der Richtwert von 25 % (0,25) Geruchswahrnehmungshäufigkeit für Wohnhäuser im Außenbereich wird somit deutlich unterschritten (Richters & Hüls 2014, 2014).

Im Rahmen der Prüfung der Geruchsimmissionen bleibt festzustellen, dass zukünftig durch die von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen keine erheblichen Belästigungen hervorgerufen werden.

Staub

Nach der TA LUFT 2002 ist der Schutz vor Gefahren der menschlichen Gesundheit sichergestellt, wenn die zulässige Gesamtbelastung durch Schwebstaub (PM₁₀)-Immissionen $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert und $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Tagesmittelwert nicht überschreitet.

Im Sinne von Punkt 4.2.2 TA LUFT gelten 3 % des Immissionsjahreswertes für Staub ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) als Bagatellwert, d.h. bei Einhaltung dieses Wertes darf die Genehmigung nicht versagt werden.

Auf die Ermittlung der Immissionskenngößen (Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung) kann verzichtet werden, wenn die Bagatellmassenströme für zwangsbelüftete Anlagen 1 kg/h und für diffuse Quellen (frei belüftete Ställe) 0,1 kg/h nicht überschreiten.

Eine erste Abschätzung der Staubbelastung wurde mit den Emissionsfaktoren und dem PM₁₀-Anteil am Gesamtstaub der VDI-Richtlinie 3894 (2011) durchgeführt.

Nach der Berechnung auf Grundlage der VDI 3894 liegt die Gesamtstaubbelastung durch die erweiterte Anlage Angelbeck bei einer Konzentration von 0,27 kg/h. Der Anteil des PM₁₀-Staubes am einatembaren Staub macht nach VDI 3894 in Hähnchenmastställen mit Einstreu etwa 50 Prozent aus. Die Emissionen von PM₁₀-Staub lägen demnach für den Bestand bei 67,8 g/h und für den Plan-Zustand bei insgesamt 135,7 g/h. Der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h für zwangsbelüftete Anlagen wird somit nicht überschritten.

Von dem Büro Richters & Hüls wurde zudem eine Ausbreitungsrechnung für Feinstaub für die Anlage Angelbeck im Ist- und Planzustand durchgeführt (vgl. RICHTERS & HÜLS 2013 und 2014). Die Berechnung der Feinstaubimmissionen an den umliegenden Wohnhäusern ergab, dass der Bagatellwert für die Staubimmissionen von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an allen Wohnhäusern deutlich unterschritten wird. Die maximale Belastung liegt bei $0,49 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Ist-Zustand und bei $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Planzustand. Durch die vorgesehene Anpassung der Abluftführung kommt es zu einer Verbesserung gegenüber der genehmigten Bestandssituation.

Die Ausstattung der Ställe mit der Abluftreinigungsanlage MagixX-B der Fa. Big Dutchman führt laut Gutachterlicher Stellungnahme des akkreditierten Messlabors Ing.-Büro Eckhof vom 27.01.2014 zu einer Abscheideleistung von mehr als 70 %.

Bioaerosole

Hinsichtlich der geplanten Anlage ist im Rahmen der UVS nur eine überschlägige Expositions- oder Risikoabschätzung auf der Basis zusammengetragener Indizien möglich.

Im 500 m-Umkreis um die Anlage Angelbeck befinden sich ausschließlich unbeteiligte Wohnhäuser ohne eigene Tierhaltung. Die am nächsten gelegenen unbeteiligten Wohngebäude befinden sich in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 390 m bzw. nördlich in einer Entfernung von 500 m zum Emissionsschwerpunkt. Zwischen dem 390 m südöstlich gelegenen Wohnhaus und der Anlage Angelbeck befindet sich ein vorgelagerter Wald. Alle Häuser liegen außerhalb der Hauptströmungsrichtung Nordost der Anlage Angelbeck.

Die beiden nächstgelegenen Hofstellen mit eigener Tierhaltung liegen ca. 560 m westlich und 690 m nordwestlich des Emissionsschwerpunkts der Anlage Angelbeck. Für die Wohnhäuser auf diesen Betrieben ist die Keimbelastung durch die jeweils eigene Tierhaltung aufgrund der räumlichen Nähe deutlich höher als die Belastung durch luftgetragene Mikroorganismen aus der Tierhaltung der Anlage Angelbeck.

Da anerkannte wirkungsbezogene Beurteilungsmaßstäbe fehlen, kann derzeit ausschließlich zwischen der ortsüblichen Hintergrundkonzentration (Luvseite der Anlage) und gemessenen Bioaerosolkonzentrationen auf der Leeseite verglichen werden.

Bei Messungen an zwei Geflügelmastställen in Hauptwindrichtung wurden bis mindestens 477 m erhöhte Mikroorganismen-Konzentrationen nachgewiesen. Auch die VDI 4250 gibt für Geflügelhaltung ebenfalls eine mittlere Reichweite von 500 m für Bioaerosole in Hauptwindrichtung vor. Bei der Lage von Wohnhäusern außerhalb der Hauptwindrichtung wird allerdings von geringeren Vorsorge-Abständen als den oben genannten rund 500 m ausgegangen.

Um einen Anhaltspunkt für eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung im Umfeld durch Bioaerosole aus Geflügelmastanlagen zu erhalten, wurden die Staubimmissionen an den umliegenden Wohnhäusern berechnet (Richters & Hüls 2013, 2014). Die aus der Tierhaltung stammenden Mikroorganismen sind in der Regel an Staubpartikel gebunden und werden mit diesen als Bioaerosole transportiert. Liegt die Staubbelastung an den Wohnhäusern unterhalb des Irrelevanzwertes für Feinstaub ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$), wird das als Hinweis gesehen, dass auch die Belastung mit Mikroorganismen unerheblich ist. Bei der Prognose lagen die berechneten Staubkonzentrationen im Jahresmittel an allen Wohnhäusern unterhalb von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, der maximal berechnete Wert betrug $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Planzustand und $0,49 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Ist-Zustand. Durch die veränderte Abluftführung bei BE 1 kommt es insgesamt zu einer Verbesserung gegenüber der genehmigten Bestandssituation (Richters & Hüls 2013, 2014 und 2014).

Durch die Ausstattung der Mastgeflügelställe BE 1 und BE 2 mit der Abluftreinigungsanlage MagixX-B wird laut Angaben des Herstellers der Fa. Big Dutchman eine Abscheideleistung von mehr 70 % erreicht.

Relevante Auswirkungen durch Bioaerosole aus der erweiterten Anlage Angelbeck auf die Bevölkerung in der Nachbarschaft sind daher nicht zu erwarten.

Ammoniak

In der geplanten Anlage werden zukünftig 79.800 Masthähnchen gehalten. Bei einem tierplatzspezifischen Emissionsfaktor von $0,0486 \text{ kg Ammoniak/a}$ gemäß VDI 3894 (2011) ergibt sich somit für die Anlage eine jährliche NH_3 -Gesamtemission von 3.878 kg.

In ca. 485 m nordöstlicher Richtung befindet sich eine im Biotopkataster verzeichnete Waldfläche. Bei dem ca. 100 m südöstlich verlaufenden Großer Dieckfluss handelt es sich ebenfalls um ein ausgewiesenes Biotop.

Die Immissionsprognose gibt Aufschluss über die mögliche Gefährdung der Vegetation durch akute Ammoniak-Schadwirkungen.

Gemäß den in NRW geltenden schutzgutbezogenen Orientierungswerten darf bei empfindlichen Ökosystemen wie z.B. den im Biotopkataster NRW aufgeführten Waldparzellen ein Jahresmittelwert der Ammoniakbelastung von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschritten werden. In ländlichen Gebieten wird von einer allgemeinen Vorbelastung von $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ausgegangen.

Das Schutzziel für empfindliche Ökosysteme liegt demnach bei maximal $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$, die zusätzlich durch die Anlage Angelbeck eingetragen werden dürfen.

Die Ausbreitungsrechnung ergab für die Anlage Angelbeck mit 79.800 Tierplätzen eine maximale Ammoniakkonzentration von $0,7 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ in der Höhenschicht von 0-3 m (RICHTERS & HÜLS 2013, 2014 und 2014). Der maximal zulässige Wert von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird somit deutlich unterschritten.

Stickstoff

Die Ausbreitungsrechnung ergab für die Anlage Angelbeck mit 79.800 Tierplätzen eine maximale Stickstoffdeposition von $1,81 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ (Richters & Hüls 2013, 2014a und 2014b). Das Abschneidekriterium von $5 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ wird deutlich unterschritten, somit sind keine weiteren Prüfschritte durchzuführen.

Boden

Für den geplanten Stall und die Zuwegung werden lediglich 25 cm Mutterboden abgeschoben. Auf einer Fläche von insgesamt 3.576 m^2 werden also $\sim 894 \text{ m}^3$ Mutterboden anfallen.

Der Mutterboden wird nach DIN 18300 und DIN 18320 zwischengelagert und vorrangig zum Zwecke der Abdeckung/Auffüllung der Grundstücksfläche verwendet.

Überschüssiger Ober-/Mutterboden kann nach vorheriger Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zur Verbesserung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche verwendet werden.

Bei einem flächigem Bodenauftrag soll eine Dicke von 10 cm (= 1.000 m^3 Boden pro ha) nicht überschritten werden, somit wird für den Bodenauftrag eine Fläche von max. 0,8 ha benötigt. Hierzu stehen die Parzellen Gemarkung Wehdem, Flur 3, Flurstück 6 + 81 zur Verfügung.

Eine Reduzierung der bebauten Flächen lässt sich im Rahmen des Vorhabens Angelbeck nicht umsetzen, da die Größe des Stalls durch den Platzbedarf der Tiere vorgegeben ist. Die geplante Feuerwehrumfahrt soll als wasserdurchlässige Schotterfläche realisiert werden.

Wasser / Grundwasser

Da der Versiegelungsgrad in der überwiegend unversiegelten Landschaft gering ist, werden die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wie z.B. die Herabsetzung der Grundwasserneubildung oder die Erhöhung des oberflächlichen Regenwasser-Abflusses unwesentlich sein.

Oberflächengewässer sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

Der Wasserbedarf für Masthähnchen liegt bei etwa 5.731 m^3 pro Jahr. Hinzuzurechnen ist der Wasserbedarf für die Reinigung der Ställe (etwa 160 m^3 pro Jahr) und die Bedüsung des Staubfilters (etwa 300 m^3 pro Jahr). Das Wasser wird über einen eigenen Brunnen bezogen. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Gebiet sind nicht erheblich. Grundwasser abhängige Biotope sind im nahen Umfeld um die geplante Anlage nicht vorhanden.

Die gesamten Stallanlagen sowie die Inneneinrichtung werden nach der Entmistung und besenreinen Säuberung mit Hochdruckreinigern gereinigt. Das anfallende Reinigungswasser wird vollständig in einem dafür vorgesehene abflusslose Stahlbetonfertigteil-Erdbehälter abgeleitet und bis zum Abtransport zwischengelagert. Nach der Nassreinigung mit den Hochdruckreinigern und Trocknung des Stallgebäudes erfolgt eine gründliche Desinfektion der Stallanlage.

Zur Desinfektion werden nur zugelassene Mittel der jeweils aktuellen DVG- und KTBL- Liste verwendet. Der Einsatz des Desinfektionsmittels erfolgt nach der Trocknung der Stallanlage, so dass kein Desinfektionsmittel ins Reinigungswasser bzw. den Stahlbeton-Erdbehälter gelangt. Das Desinfektionsmittel wird direkt angeliefert und verbraucht. Desinfektionsmittelreste gehen unmittelbar zurück, so dass in der Anlage keine Desinfektionsmittel gelagert werden.

Für den Betrieb der Staubfilteranlagen ist kein Säureeinsatz notwendig. Das eingesetzte Frischwasser zur Bedüsung verdunstet vollständig. Falls Wasserreste übrig bleiben, entsteht ein nicht wassergefährdendes Staub-Wasser-Gemisch, das mit dem restlichen Reinigungswasser entsorgt wird. Eine Gefährdung von Grundwasser und Boden oder Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind bei ordnungsgemäßer Verwendung der Desinfektionsmittel nicht zu erwarten.

Klima / Luft

Die Bebauung bzw. Neuversiegelung der geplanten Flächen wird in der überwiegend unversiegelten Landschaft mesoklimatisch unbedeutsam sein.

Kleinträumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten. Es gehen Kaltluftentstehungsflächen verloren, die aber im Umfeld nach wie vor in großem Umfang vorhanden sind. Luftaustauschbahnen werden nicht beeinträchtigt.

Landschaft

Der geplante Geflügelmaststall wird direkt südlich des vorhandenen Stalls errichtet, die gesamte Anlage liegt in isolierter Lage. Aufgrund der kompakten Erweiterung der Anlage wird der Stall nur aus Westen und Nordosten sichtbar sein. Nach Süden und Südosten wirken die Gehölze entlang des Großen Diekflusses sichtverschattend. Durch die Anpflanzung am geplanten Stalls nach Nordosten und Südwesten kann die landschaftsästhetische Störung reduziert werden.

Erholungseignung der Landschaft

Die Freizeitnutzung umfasst im Wesentlichen Spaziergänge und Radfahrverkehr an Wochenenden, Feiertagen und zu Ferienzeiten. Erholungssuchende halten sich nur kurzzeitig und vorrangig in Zeiträumen außerhalb normaler Arbeitszeiten im Umfeld der Anlage auf.

Die Emission von Gerüchen aus der geplanten Anlage wird die Erholungseignung nicht wesentlich beeinflussen.

Bezüglich des Schwerlastverkehrs gibt es insgesamt wenig Konfliktpotenzial. Bei den gehäuften Fahrten zur Ausstallung kommt es während eines begrenzten Zeitraumes, vor allem nachts, zu einer stärkeren Frequentierung der Straßen. Auf Wirtschaftswegen im ländlichen Raum ist allerdings ohnehin mit Verkehrsbewegungen landwirtschaftlicher Fahrzeuge zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind im Nahbereich der Anlage nicht vorhanden, Sachgüter werden durch die Erweiterung der Anlage in Bestand und Funktion nicht beeinträchtigt.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Wirkung des Vorhabens im Naturhaushalt besteht in der Versiegelung von Boden und in der Zerstörung von Biotopen. Sekundäre Auswirkungen der Bodenversiegelung sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Verhinderung der Neubildung und Speicherung von Grundwasser, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation sowie der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion oder als Lebens- und Erholungsraum.

Abfälle und Wertstoffe

Als Wertstoffe und Abfälle fallen bei der Geflügelmast Festmist, Tierkadaver und Reinigungswasser an.

Pro Jahr fallen 597 t Trockenmist an. Die Abnahme, das Abholen und die Verwertung sind mit der Firma Joachimmeyer Visbek vertraglich abgesichert.

Der anfallende Staub aus dem Filter wird mit dem Trockenmist abgeholt. Es fallen ca. 80 kg Staub pro Durchgang und Stall an. Bei ca. 7 Durchgängen sind es insgesamt ca. 1.120 kg Staub pro Jahr. Die Entsorgung der Tierkadaver erfolgt durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt. Zur kurzzeitigen Zwischenlagerung sind kühlbare, geschlossene Behälter außerhalb der Stallgebäude vorgesehen.

Das Reinigungswasser wird in einer unterirdischen Wanne aufgefangen und auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht. Reinigungsmittel werden nicht eingesetzt.

Desinfektionsmittel werden vom Tierarzt mitgebracht, Reste wieder mitgenommen. Die Mittel werden im gereinigten Stall vernebelt und trocknen auf den Oberflächen ein. Rückstände sind nach dem Belegungszyklus nicht mehr nachweisbar.

4. Einwendungen

Die vorgebrachten Einwendungen wurden anlässlich des Erörterungstermins am 19.05.2015 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke mit den dort anwesenden Einwendern, Behördenvertretern, dem Antragsteller und den Fachbehörden erörtert. Die Ergebnisse der Erörterung und die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind in die Entscheidung mit eingeflossen und finden sich teilweise in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid wieder.

Die Entscheidung über die Einwendungen befindet sich in **Anlage 3** dieses Bescheides.

5. Zusammenfassung

Dem Antrag zur wesentlichen Änderung und dem geänderten Betrieb der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht Mastgeflügel kann nach Prüfung der Vorschläge der Behörden unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse bei den genannten Nebenbestimmungen entsprochen werden.

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt im Außenbereich der Gemeinde Stemwede und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Es handelt sich planungsrechtlich um ein privilegiertes Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Ziff.1 BauGB.

Das nach § 36 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Stemwede wurde erteilt.

Die fachliche Prüfung zu den Belangen Immissionsschutz, Landschaftsschutz, Artenschutz, Bodenschutz / Abfallrecht, Hochwasserschutz, wassergefährdender Stoffe und Arbeitsschutz erfolgte durch die Bezirksregierung Detmold und dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke. Zur Beurteilung wurden insbesondere die Anforderungen der TA-Luft, der TA-Lärm, der GIRL und der VAWS herangezogen.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) festgesetzt.

Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Gerd Sander-Nather)

VII. Hinweise

A) Hinweise des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke

- **Umweltamt – Untere Umweltschutzbehörde**

Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 2) Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 3) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Untere Umweltschutzbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 4) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Untere Umweltschutzbehörde) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebs-einstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

- **Umweltamt – Untere Landschaftsbehörde**

Keine

- **Umweltamt – Untere Wasserbehörde**

- 6) Sofern die Versorgung durch eigene Brunnen erfolgen soll (s. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Punkt 9.5.2 – Betriebliche Auswirkungen auf das Grundwasser) ist für die Entnahme von Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG einzuholen.
- 7) Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat unter Beachtung des § 62 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.09 i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zu erfolgen.

- **Umweltamt – Untere Abfall- Bodenschutzbehörde**

- 8) Der Verbleib des in den Mastdurchgängen anfallenden Geflügelkotes bei dem Agrarhandel Joachimmeyer in Visbeck sowie die Aufbringung von Spül- und Reinigungswasser des im Antrag benannten Herkunftsbereiches auf landwirtschaftliche Flächen sollte von der LWK geprüft werden.

- **Bau- und Planungsamt**

Keine

- **Brandschutzdienststelle**

- 9) Zur Verhinderung des Ecküberschlages im Bereich der Brandwand ist gemäß Planunterlagen eine T90-Tür als Außentür vorgesehen. Sofern keine T90-Tür mit einer bauaufsichtlichen Zulassung als Außentür erhältlich ist, ist die Verhinderung des Ecküberschlages im Bereich der Brandwand auf anderer Art und Weise sicherzustellen (z.B. Verlegung der Außentür aus dem 3,00 m – Bereich).

- **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

keine

- **Gesundheitsamt**

keine

B) Regionalforstamt Ostwestfalen Lippe

keine

C) Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW

- 10) Die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 40, ausgegeben zu Bonn am 05. August 2010, gilt zum 01.09.2010 auch für gewerbliche Unternehmen und Betreiber von Biogasanlagen. Ferner ist die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern NRW vom 21. Juli 2010 einzuhalten.

D) Gemeinde Stemwede

Keine

E) Bezirksregierung Detmold – Arbeitsschutz

- 11) Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern darf nur dann erfolgen, wenn die Anlage entsprechend den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften errichtet und betrieben wird.
Insbesondere sind folgende Vorschriften zu beachten:
- Arbeitsschutzgesetz
 - Arbeitsstättenverordnung
 - Betriebssicherheitsverordnung
 - Biostoffverordnung
- 12) Auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung- BioStoffV-) vom 27.1.1999 BGBl I S. 50 in der Fassung vom 18.10.1999 sowie die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), hier insbesondere
- TRBA 500 "Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen"
 - TRBA 230 "Landwirtschaftliche Nutztierhaltung"
- wird hingewiesen.
- 13) Auf die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung –GefStoffV-) vom 26. November 2010 BGBl. Nr. 59 S. 1643 in der z. Zt. geltenden Fassung, sowie die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), wird hingewiesen.
- 14) Die Flüssiggaslageranlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) oder ggf. durch eine befähigte Person geprüft worden ist und dieser eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 1 u. 19 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV-).

F) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr

Keine

G) Bundesverband Tierschutz e.V.

keine

VIII. Anlagen

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Abschnitt		Blatt
0,2	Inhaltsverzeichnis - Formular 0.2	3
1	Antrag	
1,1	Antrag - Formular 1	2
1,2	Kurzbeschreibung	1
2	Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden	
2,1	Topographische Karte 1:25000	1
2,2	Grundkarte 1:5000	1
2,3	Katasterplan	1
2,4	Werkslage- und Gebäudeplan Lageplan	1
3	Angaben zur Anlage	
3,1	Zum Betrieb erforderliche technische Einrichtungen einschließlich der Nebeneinrichtungen, die aus betriebstechnischen Gründen in einem räumlichen Zusammenhang errichtet werden sollen.	1
3,2	Betriebsgebäude - Maschinen - Apparate, Behälter	1
3,3	Maschinenaufstellungspläne	
3,4	Maschinenzeichnungen	
4	Angaben zum Betrieb	
4,1	Vorgesehenes Verfahren oder vorgesehene Verfahrenstypen einschließlich der erforderlichen Daten zur Kennzeichnung des Verfahrens, wie Angaben zu Art, Menge und Eigenschaften - der Einsatzstoffe oder -stoffgruppen - der Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder -produktgruppen - sowie der anfallenden Reststoffe	2
4,2	Angaben zu den Betriebseinheiten Formular 2	1
4,3	Angaben zu den Stoffströmen (Stoffbilanz) - Formular 3	2
4,4	Verfahrensfließbild nach DIN 28004 Blatt 1 oder Grundfließbild nach DIN 28004 Blatt 1	1
5	Angaben zu Emissionen	
5,1	Art, und Ausmaß der Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden; Art, Lage und Abmessungen der Emissionsquellen, räumliche und zeitliche Verteilung der Emissionen und Austrittsbedingungen.	1
5,1,1	Immissionsaussage	3
5,2	Betriebsablauf und Emissionen von staub-, gas-, und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen - Formular 4	1
5,3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas-, und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen - Formular 5	1

5,4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas-, und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen	1
5.5	Gutachten des Ing. Büros Richters & Hüls zu den Immissionen von Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub vom 03.07.2013	48
5.6.	1. Ergänzung zum Gutachten vom 09.01.2014	15
5.7	2. Ergänzung zum Gutachten vom 12.12.2014	2
5.8	Immissionssituation LKW-Verkehr und Lärm	1
	Angabe zur Emissionsminderung	
6,1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1
6,2	Abluft-/Abgasreinigung - Formular 6	1
7	Angaben zur Anlagensicherheit	
7,1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	2
7,2	Mögliche Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes	--
7,3	Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes	--
7,4	Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes ergeben können.	--
7,5	Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der weitergehenden Verpflichtungen nach der Störfall - Verordnung	--
7,6	Sicherheitsanalyse	entfällt
8	Angaben zum Arbeitsschutz	
8,1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1
9	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
9,1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Falle der Betriebseinstellung.	1
10	Abfälle	
10,1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	5
10,2	Verwertung von Abfällen Abnahmevertrag	7
11	Angaben zur Abwasserwirtschaft	
11,1	Niederschlagsentwässerung Formular 11.11	1
11,2	Erlaubnis Antrag	1
11,3	Berechnungen	1
11,4	Planskizze	1
11,5	Entwässerungsplan	1
11,6	Reinigung und Desinfektion	1
11,7	Reinigungswasser – Plan	1
12	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
12,1	Sicherheitsdatenblätter	7
13	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Bauantragsunterlagen Erhebungsbogen 1 Seite Bauantragsformulare 4 Seiten Bauzeichnung 1 Seite Berechnung der 2 Seite - bebauten Fläche - umbauten Raumes - Nutzfläche - Baukosten	14

	<div>Baubeschreibung 4 Seiten</div> <div>Verringerter Abstand 1 Seite</div> <div>Brandtechnische Sicherheit 1 Seiten</div> <div>Brandschutzkonzept vom 11.07.2013 34 Seiten</div> <div>Planänderungen zum Brandschutzkonzept vom 22.07.2016 5 Seiten</div>	
14	Umweltverträglichkeitsprüfung / Naturschutz vom 20.01.2015	47
15	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 20.01.2015	18
16	FFH – Vorprüfung	
17	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) vom 07.08.2015	14
18	Bescheinigungen der Fa. Big Dutchman vom 27.01.2016, 01.03.2016	
19	Ergänzung Brandschutzkonzept vom 11.11.2016	3

Anlage 2: Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens

1. Grundlagen:

Gem. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV ist eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung ist eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen, die die Genehmigungsbehörde vom Vorhabensträger, den Beteiligten und aufgrund eigener Ermittlungen erlangt hat.

Sie bezieht sich auf Auswirkungen und möglichen Wechselwirkungen, die das Vorhaben auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter:

- Menschen
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Landschaft
- Kultur und sonstige Güter

haben kann.

Die möglichen Umweltauswirkungen beruhen auf Prognosen über das voraussichtliche Verhalten der beantragten Anlage und über hierdurch ausgelöste Umweltprozesse. Grundlagen der Prognosen sind die Erfahrungen der Praxis, sowie Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik. Hierzu gehören Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen, insbesondere möglicher Schäden. Die zusammenfassende Darstellung soll danach eine Gesamtabstätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.

Grundlage und Informationsquelle für die zusammenfassende Darstellung sind die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Ökon GmbH vom 20.01.2015, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan der ökon GmbH Münster vom 20.01.2015, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1) der ökon GmbH Münster vom 07.08.2015, dem Gutachten zu den Immissionen von Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub des Ing.-Büros Richters & Hüls vom 03.07.2013 - einschließlich der Ergänzungen vom 09.01.2014 und 12.12.2014, der sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden.

2. Allgemeine Vorhabensbeschreibung

Herr Guido Angelbeck plant in Stemwede am Standort Gemarkung Wehdem, Flur 3, Flurstück 73 die Errichtung eines zweiten Mastgeflügelstalles mit 39.900 Tierplätzen südlich des bereits vorhandenen Stalles. In dem vorhandenen Stall wird sowohl die genehmigte Mastdauer als auch die Abluftführung dem geplanten Stall angepasst. In der Anlage stehen nach Fertigstellung der Baumaßnahme insgesamt 79.800 Mastplätze zur Verfügung.

Als Einsatzstoffe werden neben den Küken Futter, Wasser, Medikamente sowie Gas für die Heizung und Strom für die Beleuchtung verwendet. Produziert werden Schlachttiere, daneben fallen auf der Produktseite Tierkadaver, Trockenkot und Reinigungswasser an.

Von der erweiterten Anlage werden vermehrt Lärm, Geruch, Staub, Bioaerosole und Ammoniak emittiert.

Lärm

Bei der Betrachtung der von der Anlage ausgehenden **Lärmauswirkungen** auf die umliegenden Nachbarwohnhäuser wurde sowohl die Bauphase als auch der erweiterte Betrieb der Anlage berücksichtigt. Die Verkehrsbewegungen auf der öffentlichen Straße durch Transporte per Lkw und Schlepper zum und von der Anlage Angelbeck nehmen zu. Aufgrund der unkontinuierlichen Produktion kann es zu Konzentrationen der Fahrtbewegungen kommen. Die meisten Transporte finden jedoch zur Tageszeit statt. Das Verladen und der Abtransport von Mastgeflügel erfolgt an zwei Tagen pro Mastdurchgang in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr). Dabei wird pro Stunde ein Lkw beschickt.

Geruch

Die von der Anlage ausgehenden **Geruchsemissionen** werden bei den Wohnhäusern der nächstgelegenen Nachbarn keine erheblichen Belästigungen verursachen. Es ist mit einer belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b von maximal 0,15 zu rechnen.

Staub

Von dem geplanten Tierhaltungsbetrieb werden keine relevanten **Staubemissionen** ausgehen. Der Bagatellwert von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird an den benachbarten Wohnhäusern deutlich unterschritten, gegenüber der genehmigten Bestandssituation kommt es durch die vorgesehene Anpassung der Abluftführung zu einer Verbesserung der Staubimmissionen. Die Ausstattung der Ställe mit der Abluftreinigungsanlage MagixX-B der Fa. Big Dutchman (oder vergleichbare Anlage) führt zu einer Minderung der Staubemissionen um mehr als 70 %.

Bioaerosole

Die Emission von **Bioaerosolen** wird aufgrund der Pflege der Tiere und der Hygiene in der Stallanlage (entsprechende Reinigung und Desinfektion) minimiert. Um einen Anhaltspunkt für eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung im Umfeld durch Bioaerosole aus der Masthähnchenanlage zu bekommen, wurden die Staubimmissionen an den umliegenden Wohnhäusern berechnet. An den Wohnhäusern der Nachbarn liegen die Staubimmissionen demnach im irrelevanten Bereich, gegenüber der genehmigten Bestandssituation kommt es durch die vorgesehene Anpassung der Abluftführung sogar zu einer Verbesserung der Staubimmissionen. Die Ausstattung der Ställe mit dem Staubfilter MagixX-B der Fa. Big Dutchman (oder vergleichbare Anlage) führt zu einer zusätzlichen Minderung von Bioaerosolen. Relevante Auswirkungen durch Bioaerosole auf die Bevölkerung in der Nachbarschaft sind daher nicht zu erwarten.

Ammoniak

Die maximale **Ammoniakkonzentration** liegt bei $0,7 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$. Der zulässige Wert von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird somit deutlich unterschritten. Empfindliche Biotope im Umfeld werden nicht beeinträchtigt.

Stickstoff

Die **Stickstoff**zusatzbelastung überschreitet an keinem stickstoffempfindlichen Ökosystem das Abschneidekriterium von 5 kg /ha*a gemäß dem LAI-Leitfaden (2012).

Boden und Grundwasser

Eine direkte Belastung von **Boden** und **Grundwasser** wird durch die Herstellung wasserundurchlässiger Bauteile vermieden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung und Überbauung wird gemäß dem Indikatorprinzip durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit ausgeglichen.

Zur Kompensation der Auswirkungen auf **Flora, Fauna und Landschaft** sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **K1:** Anlage einer 2-reihigen Strauchhecke auf 30 m Länge und 3 m Breite (90 m²) nordöstlich des geplanten Vorplatzes,
- **K2:** Anpflanzung von 8 hochstämmigen Erlen (120 m²) südwestlich des geplanten Stalls,
- **K3:** Anrechnung von 3.045 m² aus Altkompensation: Umwandlung von Acker zu extensiv genutztem Grünland (1,6 ha) und Anlage einer 20 x 25 m großen Blänke (Gemarkung Oppenwehe, Flur 1, Flurstücke 149 und 150).

Als weitere konfliktmindernde Maßnahme ist eine abgedunkelte Farbgebung der Anlage (dunkelgrün, -rot oder -grau; nicht glänzend Aluminiumfarben!) vorzusehen.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Bundes-Naturschutzgesetz sind bei Einhaltung einer bauzeitlichen Regelung (kein Baubeginn von Mitte März bis Ende Juni) nicht zu erwarten.

Abfälle

Anfallende **Abfälle** werden ordnungsgemäß entsorgt. Das Reinigungswasser wird in einem abflusslosen Stahlbetonfertigteile-Erdbehälter aufgefangen von dort mit einem Schlepper auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht. Der anfallende Festmist wird als **Wertstoff** nach jedem Durchgang an die Firma Joachimmeyer abgegeben und sachgerecht als Substrat verwertet. Eine vollständige Verwertung der Stoffe ist somit gewährleistet.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt durch das geplante Vorhaben.

Anlage 3: Einwendungen

Die in den Antragsunterlagen angegebenen Zahlen zur Anzahl Tiere und Durchgänge zum Futtermiteinsatz und zum Flächenbedarf für Futtermittel (-> landwirtschaftlicher Betrieb?) sind nicht plausibel. Es wird ein höheres Verkehrsaufkommen erwartet, als in den Unterlagen angegeben. Windräder dürfen (dort) nicht gebaut werden, der Stall aber schon? Muss die Bundeswehr, wie bei Windkraftanlagen, in den Vorgang mit einbezogen werden? Werden weitere Ausgleichsflächen gefordert? Die Verlängerung des Stalles kollidiert mit dem Gewässerrandstreifen.

Anmerkung:

Im Entwurf des Antrags war zunächst eine Kurzmast (2,6 kg) geplant, diese wurde dann auf eine Langmast (3,74kg) geändert. Die Angaben zur Futtermittelmenge wurden im Zuge der Änderung vergessen.

Das aufgeführte Verkehrsaufkommen gibt die zu erwartende Belastung des Planungsstandes korrekt wieder, die angenommenen Zahlenwerte stammen von der Landwirtschaftskammer.

Der Antragsteller bewertet das „Produktionsverfahren“, hier „schwere Hähnchenmast“ mit 30 % Vorabfang. Für § 201 BauGB ist die Ausprägung des Verfahrens relevant. Das anzuwendende Berechnungsverfahren ist mit dem Ministerium abgestimmt und beinhaltet den aktuellen Stand der Wissenschaft, die Berechnung erfolgt zudem in Energieeinheiten.

Für die Prüfung der Fördermöglichkeit wurde eine Flächenberechnung durchgeführt (kumulative Flächenbetrachtung beider Betriebe: Guido Angelbeck und Angelbeck KG, damit „Flächenverschiebungen“ nicht möglich sind):

250,4 ha Gesamtfläche (die nicht futtermittelfähigen Flächen wurden abgezogen)

Der Gesamtverbrauch (beider Betriebe) beläuft sich auf ca. 190 ha. Alleine für die Hähnchen ergibt sich ein Flächenbedarf von 60,23 ha je Stall, selbst unter der Annahme eines Betriebs ohne Vorabfang ergibt sich in einem worst case Senario ein Flächenverbrauch nach § 201 BauGB von 70,66 ha je Stall.

Die Zahlen haben den Unterlagen nicht beigelegt haben, diese werden erst bei Abgabe der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erhoben. Herr Töpfer fragt, ob er die Zahlen haben dürfe, Herr Schmelzer sagte dies zu.

Einwendung

Warum dürfen in einem Überschwemmungsgebiet Windkraftanlagen im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Ställen nicht errichtet werden.

Anmerkung

Das Vorhaben entspreche den gesetzlichen Vorgaben. Es liegt nicht im historischen Überschwemmungsgebiet, dieses wurde bei einer Höhenmessung festgestellt, es liegt in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet liege.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen seien ausreichende andere Flächen vorhanden.

Die Gebietsausweisung erfolge anhand einer Höhenmessung im Rahmen einer Überfliegung. Diese Messung sei zwar recht genau, korrigierende Nachmessungen seien aber möglich. Bei einer tatsächlichen Höhe $h > H_{Q100}$ gehe keine Retentionsfläche verloren.

Sofern eine Anlage in einem Überschwemmungsgebiet errichtet werden soll, ist nachweisen, welcher Retentionsraum verloren geht -> dieser muss ersetzt werden.

Einwendung

Warum wurde die Bundeswehr in dem Verfahren nicht beteiligt.

Anmerkung

Dass im Zuge des Diekflusses ein Tiefflugkorridor im Zusammenhang mit den geplanten Windflächen ausgewiesen sei, ist erst jetzt bekannt geworden. Eine Beteiligung der Bundeswehr ist jedoch auch in diesem Verfahren noch möglich.

Die Bundeswehr wurde im Rahmen der geplanten Windkraftanlagen beteiligt. Die Stellungnahme ergab, dass im Zuge des Diekflusses ein Tiefflugkorridor ausgewiesen sei.

Einwendung

Welche Auflagen werden für den Gewässerrandstreifen gefordert?

Anmerkung

Für den Abstand zum „Graben“ wurden für den 1. Stall 5 m gefordert. Für den 2. Stall wird dieses ebenfalls erforderlich. Es handelt sich nicht Ausgleichsmaßnahmen.

Einwendung

Es sei sinnvoll, die Nutzung einer Fläche vorzusehen, die weniger „Landschaft verbraucht“ -> Konzentrierung der Landwirtschaft. Die angedachte Fläche sei eine Nachbarfläche zum Wohngrundstück des Antragstellers.

Anmerkung

Das Grundstück ist nicht im Besitz des Antragstellers.

Einwendung

Bei einer Bebauung im Landschaftsschutzgebiet seien Partikularinteressen betroffen. Eine spätere Renaturierung des Diekflusses sei nicht mehr möglich.

Anmerkung

Der Status „Landschaftsschutzgebiet“ (LSG) ist aus historischer Sicht zu betrachten. Im LSG sind Ausnahmen und Aufhebungen möglich, bei denen ein Ausgleich geschaffen werden muss.

Einwendung

Ist nicht noch ein separater Antrag nach § 78 WHG erforderlich?

Anmerkung

In den Nebenbestimmungen wird bereits darauf verwiesen. Liegt der Baugrund über HQ100 ist, ein Antrag nach § 78 WHG stellen, dieser werde jedoch durch die Konzentrationswirkung unwirksam.

Einwendung

Es müsse noch geprüft werden, ob eine ausreichende Erschließung vorliege. Fraglich sei hier auch die Einstufung Gewerbliches oder Landwirtschaftliches Vorhaben und die geringen Pachtlaufzeiten. Es seien Nachweise über mindestens 12-jährige Pachtlaufzeiten erforderlich (Entscheidung des VG Minden). Was geschieht, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Flächen wegfielen.

Anmerkung

Der Gesetzgeber fordert den Nachweis der Nachhaltigkeit. Dieses ergibt sich bereits aus der bisherigen Betriebsentwicklung: die Fläche wurde größer und Investitionen wurden getätigt. Der Kreis Minden-Lübbecke entscheidet, ob die Nachhaltigkeit gegeben sei.

Es handelt sich um eine Landwirtschaft, wenn die Pachtverhältnisse nachgewiesen werden. Die Nachhaltigkeit/Langfristigkeit könne auch anders nachgewiesen werden.

Beim Wegfall von Flächen wird aus einem landwirtschaftlichen Vorhaben ein gewerbliches Vorhaben.

Einwendung

Die UVP sei unvollständig und basiere auf veralteten Daten.

Anmerkung

Die Untere Landschaftsbehörde wird prüfen, inwieweit eine neue Kartierung vorzulegen ist.

Anlage 4: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1224))
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), Stand 02.05.2013 (BGBl. I S. 1000)
VVGenVerf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 01.09.2000 (MBL. NRW 7129)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267-269)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 3245)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 16.07.2007
BauGB	Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. 2141)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132)
BauONRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255); Stand 09.03.2000 (GV. NRW. S. 445)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 328 / SGV. NRW. 2011)
SchadensanzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S.1246)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. (Betriebssicherheitsverordnung vom 27.09.2002 (BGBl Teil 1 Nr. 70, S. 3777)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
BioStoffV	Biostoffverordnung vom 15.07.2013 (BGBl I S. 2514)
TierSchNutzVO	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei der ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043)
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51)
GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie vom 29.02.2008 mit Ergänzung vom 10.09.2008